

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 32/2020
(23. September 2020)**

**Satzung zur Regelung von Aufgabenübertragungen an Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrer im Bereich des DHBW-Masters**

vom 23. September 2020

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 22. September 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat am 23. September 2020 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Wissenschaftliche Leitung.....	2
§ 3 Modulverantwortliche.....	2
§ 4 Standortrepräsentantinnen und Standortrepräsentanten.....	3
§ 5 Inkrafttreten; Übergangsregelung.....	3

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengänge und Kontaktstudienangebote an der DHBW.

§ 2 Wissenschaftliche Leitung

(1) ¹Den Wissenschaftlichen Leitungen obliegen neben den Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 46 LHG insbesondere die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Studienangebots sowie die Organisation des Studienbetriebs und des Prüfungswesens des zugeordneten Studiengangs. ²Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. Studierende für die Masterstudiengänge sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kontaktstudienangeboten zu gewinnen, zu betreuen und zu beraten,
2. Duale Partner zu gewinnen und deren Eignung zu prüfen sowie sie zu betreuen und zu beraten,
3. Lehrbeauftragte zu gewinnen, zu betreuen und zu beraten,
4. die Evaluation nach § 5 LHG durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu ergreifen,
5. das Master- und Weiterbildungsangebot der DHBW in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik zu repräsentieren.

³Die Aufgaben werden im Rahmen der von der Leiterin oder dem Leiter des Center for Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS) getroffenen Festlegungen und in Zusammenarbeit mit den Standortrepräsentantinnen und Standortrepräsentanten sowie den Modulverantwortlichen erledigt.

(2) Einer Wissenschaftlichen Leitung kann auch die Koordination mehrerer anderer Wissenschaftlicher Leitungen im Fachbereich und der zugehörigen curricularen Weiterentwicklung übertragen werden.

(3) Die Aufgaben einer Wissenschaftlichen Leitung werden an eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der DHBW nach hochschulinterner Veröffentlichung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS mit Zustimmung des Senats und im Benehmen mit der Rektorin oder des Rektors der betroffenen Studienakademie durch die Leiterin oder dem Leiter des DHBW CAS für die Dauer von in der Regel drei Jahren übertragen.

(4) Aus dem Kreis der Wissenschaftlichen Leitungen kann die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS diejenigen Personen bestimmen, die mehrere Wissenschaftliche Leitungen im Fachbereich und die zugehörige curriculare Weiterentwicklung koordinieren.

§ 3 Modulverantwortliche

(1) Den Modulverantwortlichen obliegen neben den Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 46 LHG insbesondere die Verantwortung für die fachliche und wissenschaftliche Konzeption und das Qualitätsmanagement einzelner Module sowie die

Gewinnung und Betreuung der Lehrbeauftragten im Modul.

(2) Die Aufgaben einer oder eines Modulverantwortlichen werden an eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der DHBW nach hochschulinterner Veröffentlichung im Benehmen mit der Rektorin oder des Rektors der betroffenen Studienakademie durch die Leiterin oder dem Leiter des DHBW CAS für die Dauer von in der Regel drei Jahren übertragen.

§ 4 Standortrepräsentantinnen und Standortrepräsentanten

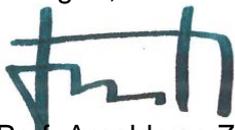
(1) ¹Die Standortrepräsentantinnen oder Standortrepräsentanten üben neben den Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 46 LHG insbesondere die Aufgabe als Ansprechpersonen für die Studierenden und Dualen Partner eines Studiengangs oder mehrerer Studiengänge, einer Studienrichtung oder mehrerer Studienrichtungen an der jeweiligen Studienakademie aus. ²Eine vertiefte Kenntnis dieser Studienangebote ist erforderlich.

(2) Die Aufgaben einer Standortrepräsentantin oder eines Standortrepräsentanten werden an eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der DHBW nach standortinterner Veröffentlichung durch die Rektorin oder den Rektor der betroffenen Studienakademie nach Zustimmung des Örtlichen Senats für die Dauer von in der Regel drei Jahren übertragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 23. September 2020



Prof. Arnold van Zyl
Präsident